

Anmeldung der Auflösung

An das Amtsgericht¹

Anmeldung der Auflösung des Vereins

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder/Liquidatoren² des Vereins

_____ (VR _____) an:
(Vereinsregisternummer)

(Name des Vereins)

- 1. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ aufgelöst.
- 2. Die Vorstandsämter sind beendet.
- 3. Die Liquidatoren des Vereins sind:

a) _____
(Name) (Vorname)

geboren am _____ wohnhaft in _____
(Geburtsdatum) (Wohnort)

b) _____
(Name) (Vorname)

geboren am _____ wohnhaft in _____
(Geburtsdatum) (Wohnort)

c) _____
(Name) (Vorname)

geboren am _____ wohnhaft in _____
(Geburtsdatum) (Wohnort)

1 In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

2 Ob die Anmeldung durch die bisherigen Vorstandsmitglieder oder die nunmehr vertretungsberechtigten Liquidatoren unterzeichnet werden muss, ist unter Juristen umstritten. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Auflösung des Vereins vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Allerdings lassen die Registergerichte in M-V regelmäßig auch die Anmeldung durch die Liquidatoren ausreichen. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Registergericht, durch wen die Anmeldung zu unterzeichnen ist.

☐ Weitere Liquidatoren siehe gesondertes Blatt.

4. Die Liquidatoren vertreten den Verein

wie folgt:³

(Vertretungsregelung)

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Alle neuen Liquidatoren haben die Wahl angenommen.

Als Anlage ist beigefügt:

- Kopie des Protokolls⁴ über die Mitgliederversammlung, aus dem sich die Auflösung des Vereins, ggf. die Bestellung der Liquidatoren⁵ sowie ggf. der Beschluss über die Vertretungsmacht der Liquidatoren ergeben.

Die Anschrift des Vereins lautet:

Die Liquidatoren werden die Auflösung des Vereins öffentlich bekanntmachen und in dieser Bekanntmachung die Gläubiger des Vereins auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Das restliche Vermögen des Vereins wird an den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁶ an Vorstandsmitgliedern / Liquidatoren:

3 Anzugeben ist die Vertretungsregelung der Liquidatoren. Diese wird zumeist in der Satzung festgelegt. Fehlt es an einer Satzungsregelung und an einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vertretungsregelung, greift der gesetzlich festgelegte Vertretungsgrundsatz: Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4 Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

5 Eine Bestellung von Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung ist nicht zwingend erforderlich. Ohne eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstandsmitglieder bzw. die in der Satzung benannten Personen.

6 Es müssen nicht zwingend alle Vertreter die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27, 68 in der Vereinsbroschüre) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vertreter gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.